



Hygieneplan

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Schulbetrieb der Carl-Orff-Schule zur Eindämmung der Ansteckung durch SARS-CoV-2

(Stand August 2021)

1. Kontaktbeschränkungen

(seit August 2021 ausgesetzt)

An der COS umfasst eine Kohorte jeweils einen Jahrgang. Ziel des Kohortenprinzips ist eine optimale Nachverfolgbarkeit des Auftretens eines Infektionsgeschehens, so dass Maßnahmen ggf. nur in Bezug auf die Kohorte getroffen werden müssen und schnell gehandelt werden kann.

- Die **Abstandsregel** ist innerhalb der Kohorte aufgehoben. Die Abstandsregel gilt jedoch zwischen Personen und Personengruppen, die nicht derselben Kohorte angehören.
- Die Kohorte sollte nicht verlassen werden.
- **Körperkontakte** sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Die Abstandsregel ist innerhalb der Kohorte bei erhöhter **Freisetzung von Tröpfchen** (Schwitzen) einzuhalten.
- Der direkte Austausch von Tröpfchen ist zu vermeiden bzw. untersagt, z. B. das Trinken aus demselben Gefäß.

Die Ausgestaltung des Kohortenprinzips erfolgt in Abstimmung mit der Ganztagsbetreuung des JATs.

2. Durchbrechung des Kohortenprinzips (seit August 2021 ausgesetzt)

- Durch den jahrgangsübergreifenden Einsatz von Lehrkräften im Fachunterricht, im Förder- und DaZ-Unterricht sowie bei der Hausaufgabenbetreuung wird das Kohortenprinzip durchbrochen. Auf die Einhaltung der Abstandregel wird geachtet.

3. Persönliche Hygienemaßnahmen

- **Handhygiene:**
 - Vor Beginn des Schultages findet im Klassenraum eine Handdesinfektion durch die Lehrkraft statt; alternativ: gründliches Händewaschen.
 - Vor dem Essen, nach dem Toilettengang sowie nach häufigem Kontakt mit Handläufen und Türklinken (Hofpause) müssen die Hände gründlich gewaschen werden bzw. durch die Lehrkraft desinfiziert werden.
- Einhalten der **Husten- und Nies-Etikette** (Armbeuge)!
- Es sollte, wenn möglich, keinerlei Körperkontakt stattfinden.
- Für alle Schülerinnen und Schüler und alle, die im Schulbetrieb tätig sind, besteht zurzeit grundsätzlich **eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes**.
- Personen, die nicht unmittelbar dem Schulbetrieb angehören, sind verpflichtet, im Gebäude einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich im Sekretariat anzumelden.

Die „Persönlichen Hygienemaßnahmen“ werden mit alle Schüler*innen besprochen und im Klassenraum ausgehängt.

4. Umgang mit symptomatischen Personen

- Symptome sind Fieber, trockener Husten, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn, Halsschmerz, Halskratzen, Muskel- und Gliederschmerzen.
- **Personen mit Symptomen dürfen nicht am Schulbetrieb teilnehmen.** Sie müssen umgehend die Schule verlassen. Schüler*innen müssen von den Erziehungsberechtigten schnellstmöglich abgeholt werden. Eine ärztliche Behandlung zur Abklärung der Symptomatik wird angeraten.
- Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand eines Kindes eine Beschulung ablehnen.

Weitere Informationen hierfür enthält der sog. „**Schnupfenplan**“, der auf der Homepage veröffentlicht ist.

5. Gestaltung des Schulbetriebs

- Während des Unterrichts besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB.
- Alle 20 Minuten wird für einige Minuten gelüftet. Die Klassenzimmertüren sind während des Unterrichts zumeist geöffnet.
- Es dürfen sich maximal drei Kinder in den Waschräumen aufhalten.
- Bei der Gruppenarbeit, bei der Nutzung von Instrumenten und digitalen Endgeräten sowie beim Experimentieren ist auf eine besondere Handhygiene (Händewaschen oder Desinfektion) vor Beginn des Unterrichts zu achten.
- Vor dem Unterricht im Computer- und im Musikraum müssen die Hände desinfiziert bzw. gewaschen werden.
- Im Sportunterricht (Sporthalle) sollte bei vermehrter Tröpfchenbildung (Schwitzen) auf die Einhaltung der Abstandsregel geachtet werden. Es findet der Sportunterricht- wenn möglich - im Freien statt. Eine „Maskenpflicht“ besteht nicht.

6. Schulübergreifend eingesetztes Personal und Schulfremde

- Personen, die keiner schulischen Kohorte angehören, beachten immer das Abstandsgebot.
- Sie sind zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verpflichtet.
- Die Unterrichtsräume dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Genehmigung der Schulleitung betreten werden.
- Die Anwesenheit externer Personen im Schulgebäude ist im Schulsekretariat zu dokumentieren.

7. Mensabetrieb

- Mahlzeiten können innerhalb eines Jahrgangs gemeinsam eingenommen werden. Hierbei sind die „Persönlichen Hygienemaßnahmen“ zu beachten.
- Für den Mensabetrieb gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen des Landes Schleswig-Holstein.

8. Anforderungen für die Lehrkräfte, das pädagogische Personal sowie die Schulleitung

- Bei Symptomen ist der Schulbesuch für das Personal sofort abubrechen.
- Lehrer*innen sind verpflichtet auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und ggf. der Abstandsregel bei den Schülerinnen und Schülern zu achten. Bei Missachtung der Regeln können Ordnungsmaßnahmen nach §25 SchulG SH durch die Schulleitung ausgesprochen werden.

Die Schulleitung ist für die Umsetzung und Einhaltung des Hygieneplans verantwortlich sowie für die sofortige namentliche Meldung infizierter Personen an das Gesundheitsamt des Kreises Stormarn.

gez. Angeliki Dedes, Schulleiterin

1. August 2021